

Prüfung einer Sprinkleranlage

Sie wollen eine baurechtlich geforderte Sprinkleranlage gemäß DIN EN 12845:2016-04 wöchentlich routinetechnisch prüfen. Leider ist es gängige Praxis, hierzu die komplette Brandmeldeanlage in Revision legen zu lassen. Dies ist jedoch überhaupt nicht erforderlich und birgt auch für Sie als Betreiber ein erhöhtes Risiko und einen höheren Aufwand an Kompensation sowie zusätzliche Kosten (nach 12.2 TAB).

In der genannten DIN EN 12845 ist unter 20.2 klar geregelt, was bei einer Sprinklerprüfung zu machen ist - die Überprüfung des Übertragungsgeräts bzw. des Übertragungswegs der BMA gehört **nicht** hierzu. Deswegen ist es nicht erforderlich, für eine Sprinklerprüfung die komplette BMA in Revision legen zu lassen (siehe auch TAB Kap. 12, Unterpunkt 12.1 zweiter Absatz; Präsentation zur Infoveranstaltung Folie "vorliegende Fragestellungen 18).

Im Gegenteil, wir raten Ihnen explizit davon ab, für derartige Prüfungen die komplette BMA in Revision zu legen. Dies ist für den Wartungsmonteur die angenehmste aber nicht die sinnvollste Vorgehensweise, das Risiko und die Kompensation der in Ihrem Fall baurechtlich geforderten Sprinkler- und Brandmeldeanlage obliegt nämlich dem Objektverantwortlichen. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten, die Sprinkleranlage zu überprüfen, ohne die komplette Brandmeldeanlage außer Betrieb zu nehmen, siehe dazu folgende Ausführungen.

Für ihre wöchentliche Routineprüfung der baurechtlich geforderten Sprinkleranlage können wir Ihnen folgende Vorgehensweisen vorschlagen, wobei bei allen Varianten die Pflicht zur Kompensation bei Ihnen liegt:

1. Abschalten des Anschlussgeräts zwischen Sprinkleranlage und Brandmeldeanlage (die Prüfung der Alarmübertragung (Signale einer ausgelösten Sprinkleranlage) von Sprinkleranlage zur Brandmeldeanlage ist nicht in den wöchentlichen Routineprüfungen nach DIN EN 12845 sondern in den vierteljährlichen Prüfungen nach DIN 14675 zu überprüfen).
2. Herausnehmen der entsprechenden Melderlinien der zu prüfenden Sprinklerlinien in der Brandmeldeanlage (Vorteil hierbei ist, dass die Überwachungsfunktion der Brandmeldeanlage erhalten bleibt, ansonsten ist hier eine weitere Kompensation der baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage notwendig!)
3. Abmeldung der kompletten BMA bei Ihrem Diensteanbieter für das Übertragungsgerät/den Übertragungsweg. Dies ist jedoch **keine Revision** im Sinne der DIN 14675/DIN VDE 0833-1 bzw. TAB und daher nicht bei uns anzumelden! Sie müssen in diesem Fall jedoch nicht nur den Ausfall der Sprinkleranlage sondern zusätzlich auch den Ausfall der Brandmeldeanlage für Ihr gesamtes Brandschutzkonzept kompensieren!

Unsere Empfehlung ist Variante 1 oder 2.

(07.11.2018, Golecki/Eichin)